



Information für Lehrende an der THGA

Mutterschutz für Studentinnen

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt auch für Studentinnen. Das Gesetz schützt die Gesundheit der Studentin und ihres Kindes im Studium während der Schwangerschaft, nach der Geburt und in der Stillzeit (12 Monate nach der Geburt) und will diskriminierender Benachteiligung aufgrund einer Schwangerschaft entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG).

I. Einführung - Rechtliche Grundlagen:

- 1) 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt gilt eine Schutzfrist, in der (schwangere) Studentinnen nur an Lehrveranstaltungen teilnehmen dürfen, wenn sie sich dazu ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle bereit erklären.
- 2) Innerhalb dieser Schutzfristen gilt ein relatives Prüfungs- und Teilnahmeverbot: wenn die Schwangerschaft/die Geburt gegenüber der Hochschule angezeigt wurde, ist die Studentin in dieser Zeit zunächst von Prüfungen und Veranstaltungen ausgeschlossen.
- 3) *Dieses Verbot gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Studentin ausdrücklich schriftlich gegenüber der Hochschule bereit erklärt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und auf Ihre Rechte aus dem Mutterschutzgesetz insoweit zu verzichten. Diese Erklärung kann aber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.*
- 4) Während der Schwangerschaft und in der Stillzeit (d.h. laut Gesetz den ersten 12 Monaten nach der Geburt) hat die Studentin zudem das Recht, sich für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, und zum Stillen des Kindes freistellen zu lassen (in den ersten 12 Monaten nach der Geburt mind. 2x täglich 30 Minuten), ohne dass ihr daraus Nachteile entstehen dürfen.
- 5) Studentinnen in Mutterschutz dürfen während der Schwangerschaft und in der Stillzeit außerdem nicht an Lehrveranstaltungen nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen teilnehmen, es sei denn,
 - sie erklären sich ausdrücklich dazu bereit,
 - die Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich und
 - insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind ist ausgeschlossen etc. (siehe §§ 5 und 6 MuSchG).

Auch diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Für eventuelle Nachteile, die hieraus entstehen könnten, müssen zunächst Nachteilsausgleiche (s.u.) (Fristverlängerungen, Äquivalenzleistungen, andere Prüfungsformen, etc.) geprüft und wenn möglich angeboten werden.

II. Nachteilsausgleiche im Rahmen des Mutterschutzes

Sofern die Studentin von dem Verzicht nach I.3. Gebrauch macht, führt die Beauftragte für den Mutterschutz an der THGA mit der Studentin grundsätzlich ein Erstgespräch über mögliche Gefährdungen und die nächsten Schritte anhand der gewählten Veranstaltungen durch. Nach der Beratung nehmen die Studentinnen zu den jeweiligen Verantwortlichen (z.B. Praktikums- oder Laborleitung sowie Lehrenden) Kontakt auf, um Gefahren zu identifizieren und mögliche Maßnahmen zu erörtern.

Gegebenenfalls zu ergreifende Maßnahmen müssen sich immer zunächst darauf konzentrieren, Nachteile aufgrund von Schwangerschaft und Stillzeit, insbesondere unerwünschte und vermeidbare Studienunterbrechungen oder gar -abbrüche abzuwenden. Hierbei steht das Interesse der Studentin im Vordergrund (vgl. §§ 9, 13 MuSchG).

- **Ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung unverantwortbare Gefährdungen, die notwendige Schutzmaßnahmen bzw. Einschränkungen oder Verbote im geplanten Studienverlauf nötig machen, ist die oder der jeweils Lehrende angehalten zu prüfen, ob und wie diese Nachteile ausgeglichen werden können.**
- **Dies gilt auch für Veranstaltungen, die dem Beschäftigungsverbot nach I.5 unterliegen.**
- **Diese Prüfung soll in enger Abstimmung mit der Beauftragten für den Mutterschutz erfolgen und muss durch die Studentin selbst oder durch die oder den Lehrenden beim Prüfungsausschuss beantragt werden.**

Mögliche Nachteilsausgleiche können sein:

- Alternative Prüfungsformen, abhängig von den Leistungsanforderungen und den in der konkreten Prüfung zu ermittelnden Kompetenzen
- Modifikation bei der Anwesenheitspflicht gegen Äquivalenzleistung, sofern die Erreichung des Lernziels hierdurch möglich ist.
- Angemessene Verlängerung von Prüfungszeiträumen / Terminverschiebungen
- Lockerung der vorgeschriebenen Reihenfolge von Modulen (PVL)
- Prüfungszeiten nach der Geburt müssen ggf. entsprechend der zu gewährenden Stillzeiten verlängert werden.
- Während des Mutterschutzzeitraums oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft soll mehrmaliges Fehlen nicht pauschal als Teilnahme-/Prüfungsausschluss gelten, sofern dieses auf die Schwangerschaft zurückzuführen ist.

Die pauschale Empfehlung der Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters stellt keinen ausreichenden Nachteilsausgleich dar.